

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Der Chance, als Geschäftsführer einer GmbH infolge der oft weitreichenden Entscheidungsbefugnis ein gutes Auskommen zu erzielen, steht immer das Risiko gegenüber, für die durch die getroffenen Entscheidungen entstandenen Schäden nicht nur strafbar zu machen, sondern auch zu haften, wobei die Haftungssummen die Geschäftsführervergütung um ein Vielfaches übersteigen können. Ein Geschäftsführer sollte darum immer darum bemüht sein, die Haftungsrisiken seiner Tätigkeit zu kennen und sein Handeln danach auszurichten. Der Geschäftsführer einer GmbH kann zum einen gegenüber der Gesellschaft selbst haften, das nennt man Innenhaftung, aber auch gegenüber den Gesellschaftern oder Dritten, das ist eine Außenhaftung. Daneben kann der Geschäftsführer auch strafrechtlich für sein handeln zur Verantwortung gezogen werden.

1. Haftung gegenüber der GmbH (Innenhaftung)

Haftet der Geschäftsführer gegenüber der GmbH, so kann nur die GmbH den Geschäftsführer in Anspruch nehmen. Sie muß es aber auch. Denn die Gesellschaft kann auf ihren Schadensersatzanspruch gegen den Gesellschafter nicht verzichten, soweit Interessen der Gläubiger der Gesellschaft betroffen sind. Da die Gläubiger keinen persönlich Haftenden in Anspruch nehmen können, muß ihr Schuldner, die GmbH, so gut wie möglich geschützt werden. Infolgedessen kann die Gesellschaft jedenfalls keine darüber hinausgehende Haftungsbeschränkung mit dem Geschäftsführer vereinbaren, soweit das überhaupt für zulässig erachtet wird. In diesem Punkt gehen die Meinungen auseinander.

Für die Durchsetzung der Haftung ist ein Gesellschafterbeschuß notwendig. Im Falle der Insolvenz macht der Insolvenzverwalter die Ansprüche der Gesellschaft geltend.

a) Haftung nach § 43 GmbH-Gesetz

Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft dafür, daß er bei der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einhält. Das ist mehr, als die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Welche Pflichten der Geschäftsführer befolgen muß, bestimmt sich nach dem Einzelfall nach Größe, Art und Geschäftszweig des Unternehmens. Der Sorgfaltsmaßstab ist objektiv. Der Geschäftsführer kann sich daher nicht darauf berufen, er habe die nicht die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse gehabt. Ausdrücklich geregelt ist die Haftung für Verstöße gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr und das Verbot des Erwerbes eigener Gesellschaftsanteile durch die Gesellschaft. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der pflichtwidrigen Handlung oder des Unterlassens.

Der Geschäftsführer nicht für Angestellte, es sei denn, ihm ist bei deren Auswahl, Anleitung und Überwachung ein Verschulden vorzuwerfen. Handelt der Geschäftsführer auf Anweisung der Gesellschafter, so haftet er auch, wenn der Gesellschafterbeschuß wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig ist. Selbstverständlich haftet er, wenn er Weisungen unzuständiger Organe, etwa der Beiräte oder des Mehrheitsgesellschafters befolgt.

Der Geschäftsführer haftet für einen gemeinsam verursachten Schaden mit den anderen Geschäftsführern solidarisch. Ist dem Geschäftsführer ein Geschäftsbereich zugewiesen, so haftet er nur insoweit, als er seine Pflicht, die anderen Geschäftsführer zu überwachen, verletzt hat. Unabhängig davon haftet der Geschäftsführers immer, wenn ein anderer Geschäftsführer in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten oder im Angelegenheit von existenzieller Bedeutung für die GmbH handelt.

b) Haftung bei Insolvenzverschleppung (§ 64 Abs. 2 GmbH-Gesetz)

Der Geschäftsführer muß der GmbH den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, daß er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung noch Zahlungen leistet. Dazu genügt, daß er Zahlungen tätigt, durch die das Minus auf dem Bankkonto der Gesellschaft verringert wird. Auch Steuerschulden darf er nicht

mehr bezahlen. Der Geschäftsführer muß von der Überschuldung keine positive Kenntnis gehabt haben. Fahrlässige Unkenntnis genügt. Es gibt aber auch Ausnahmen: Zahlungen sind erlaubt, durch die der Geschäftsführer innerhalb der dreiwöchigen Frist, binnen der er spätestens Insolvenzantrag stellen muß, den unmittelbaren Zusammenbruch des Unternehmens verhindert, also etwa Miet- und Lohnzahlungen. außerdem Zahlungen an Gläubiger, denen ein Absonderungsrecht zusteht bis zur Höhe des Wertes, den das Sicherungsgut hat, sowie Zahlungen, denen eine vollwertige Gegenleistung gegenübersteht, wie Zahlungen Zug um Zug gegen Lieferung der gekauften Ware.

Der Geschäftsführer muß, wird er in Haftung genommen, den Betrag zahlen, der abgeflossen ist gegebenenfalls abzüglich des Gegenwertes, den er für die Zahlung erhalten hat. Der Insolvenzverwalter kann den Geschäftsführer auch dann auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn er gleichzeitig Anfechtungsrechte zugunsten der Masse geltend macht.

c) Andere Haftungstatbestände und Unerlaubte Handlung

Auch im GmbH-Gesetz ist die Haftung des Geschäftsführers für falsche Angaben bei der Gründung sowie im Rahmen der Kapitalerhöhung geregelt. Neben die Haftung aus dem GmbH-Gesetz tritt gegebenenfalls noch die Haftung aus unerlaubter Handlung. Insbesondere haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft für ihr gegenüber begangene Untreue oder sittenwidrigen Schädigungen.

2. Haftung gegenüber anderen als der Gesellschaft (Außenhaftung)

Die weitreichende Haftung aus § 43 GmbH-Gesetz hat ihren Grund im Schutz der Gesellschaft und deren Gläubigern. Soweit der Geschäftsführer seine Pflichten als Organ der Gesellschaft verletzt, haftet er daher immer nur gegenüber der Gesellschaft, weil nur diese und insbesondere ihre Gläubiger dadurch geschützt werden sollen. Aus diesem Grund kann während eines laufenden Insolvenzverfahrens auch nur der Insolvenzverwalter den Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung in Anspruch nehmen.

a) Haftung gegenüber den Gesellschaftern

Gegenüber den Gesellschaftern haftet er nur im Rahmen einer schuldrechtlichen Sonderbeziehung. Das soll etwa der Fall sein, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig

Gesellschafter ist und er die zwischen den Gesellschafter bestehende Treuepflicht verletzt, zum Beispiel dadurch, daß er den anderen Gesellschafter nicht auf die eigenkapitalersetzende Wirkung eines Darlehens hinweist. Daneben trifft das GmbH eine besondere Haftungsnorm zugunsten der Gesellschafter, die dafür aufkommen müssen, daß der Gesellschafter, an den der Geschäftsführer schuldhaft zum Erhalte des Stammkapitals benötigtes Vermögen ausgezahlt hat, diese Zahlung nicht mehr rückerstatten kann. Außerdem haftet der Geschäftsführer aus den oben genannten unerlaubten Handlungen und damit auch wegen der durch die Insolvenzverschleppung entstandenen Schäden.

b) Haftung gegenüber Dritten

Der Geschäftsführer haften Dritten, insbesondere also Gläubigern, wegen unerlaubter Handlungen und damit auch wegen Verstöße von Schutzgesetzen. Wichtigstes Schutzgesetz ist die Insolvenzverschleppung. In diesem Falle haften die Geschäftsführer den Gläubigern der GmbH persönlich für den sogenannten Quotenschaden. Das ist der Schaden, den sie dadurch erlitten haben, daß sich die Insolvenzmasse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsführer hätte Insolvenzantrag hätte stellen müssen, und der verspäteten Insolvenzeröffnung verringert hat. Die Haftung gegenüber den Neugläubigern, also die, die ihre Forderung erst nach Insolvenzantragspflicht erworben haben, geht sogar noch weiter: diesen gegenüber muß der Geschäftsführer die gesamte Forderung ersetzen, weil diese bei rechtzeitigem Insolvenzantrag keine Rechtsbeziehungen zu der insolventen GmbH mehr eingegangen wären. diesen Anspruch können die Neugläubiger im Gegensatz zu den Altgläubigern bereits während des laufenden Insolvenzverfahrens geltend machen, weil ihre Ansprüche nicht in die Insolvenzmasse fallen. Neuerdings kann der Geschäftsführer sogar verpflichtet sein, denjenigen einen Massekostenvorschuß zu erstatten, die ihn geleistet haben.

Das Finanzamt kann den Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehmen, wenn er seinen Pflichten bei der Steuerfestsetzung mindestens grob fahrlässig nicht nachgekommen ist und zumindest absehbar ist, daß der Anspruch gegen die GmbH aus diesem Grunde nicht mehr durchgesetzt werden kann. Der Pflichtverletzung muß also kausal gewesen sein. Das bedeutet, daß der Geschäftsführer nur in der Höhe haftet, in der die Gesellschaft in der Lage gewesen wäre, die Steuerschuld zu erfüllen. Dabei muß er das Finanzamt nicht anderen Gläubigern vorziehen. Vielmehr muß er alle Gläubiger gleich behandeln. Er kann also auch nur quotale in Anspruch genommen werden.

Allerdings ist streitig, ob der Geschäftsführer in der Krise gemäß § 64 Abs. 2 GmbH-Gesetz auch gegenüber dem Finanzamt keine Zahlungen mehr leisten muß. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, daß der Geschäftsführer noch bezahlen muß, auch wenn er sich dann gegenüber der Gesellschaft für die geleisteten Zahlungen haftet. Anderer Auffassung sind bislang lediglich das Finanzgericht Baden-Württemberg und das OLG Köln.

Die Sozialversicherungsträger können den Geschäftsführer ebenfalls zur Verantwortung ziehen und zwar wegen der nicht einbehaltenen und nicht abgeführten Arbeitnehmeranteil, nicht aber für den Arbeitgeberanteil. Für diesen haftet allein die Gesellschaft.

Der Geschäftsführer kann außerdem persönlich für Handlungen vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister haften und wenn er nach außen nicht deutlich macht, daß er für eine beschränkt haftende Gesellschaft handelt. Außerdem kann er neben der Gesellschaft haften, wenn er bei den Verhandlungen besonderes Vertrauen des Geschäftspartners in seine Person in Anspruch genommen hat oder er selbst dem Geschäft wirtschaftlich besonders nahesteht.

(Stand: November 1999)